

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger
Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 1.

Mittwoch den 1. Januar.

1862.

Die nächste Nummer des Tageblatts wird Donnerstag den 2. Januar ausgegeben.

Neujahrslied.

Die Glocken schallen in's Land hinein,
Neujahr beginnet zu tagen;
Sie wollen dasselbe dem Herren weih'n,
Der allein nur Alles kann tragen.
Sei's in Liebe und Lust, sei's in Sorge und Pein,
Sie schlagen an's Herz, ihr Schall will hinein,
Sie rufen mit heiligem Klingen:
„Auf! Weih't euch den himmlischen Dingen!“

Die Töne hallen die Lüfte hindurch:
„Laßt euch den Glauben nicht nehmen!
Eu'r Gott ist eure feste Burg,
Die Lüge nur nennt ihn ein Schemen.“
Sei's in Liebe und Lust, sei's in Sorge und Pein,
Sie schlagen an's Herz und tönen hinein:
„Laßt euch euren Christusglauben,
Den köstlichen, nimmer rauben!“

Die Klänge zieh'n in die Welt hinaus,
Wie vom Hauche Gottes getrieben,
Und reden begeisternd von Haus zu Haus
Von Gottes ewigem Lieben.
Sei's in Liebe und Lust, sei's in Sorge und Pein,
Sie schlagen an's Herz und rufen hinein:
„D, daß doch die Liebe im Herzen
Stets leucht', wie der Weihnacht Kerzen!“

Es läuten die Glocken fort und fort
Trotz Irrthums und Lüge und Haders
Ihr mahnendes, mächtig durchdringendes Wort
Von der Gnade des himmlischen Vaters.
Sei's in Liebe und Lust, sei's in Sorge und Pein,
Sie schlagen an's Herz und donnern hinein:
„Das sei euer kindliches Danken:
Im Glauben und Lieben nicht wanken!“

D hört auf den hehren, den herrlichen Klang,
Der durchschallet die Lüfte hoch oben
Und ruft, wie der Engel Lobgesang,
Den Gw'gen zu preisen, zu loben.
Sei's in Liebe und Lust, sei's in Sorge und Pein,
D, öffnet die Herzen und laffet ihn ein:
Mit ihm kommt der himmlische Segen
Zu den dunkeln, irdischen Wegen!

L. K.

Chronik der Stadt Halle.

Mitbürger!

Laut Bekanntmachung vom 20. d. M. haben der Magistrat, die Geistlichen, die Kirchenkollegien und die Gemeinde-Kirchenräthe unserer Stadt nach gemeinschaftlichem Beschlusse Anordnung getroffen, von jetzt ab in der Sylvesternacht den jedesmaligen Eintritt des neuen Jahres mit den sämtlichen Glocken der Stadt feierlich eintönen zu lassen. Diese Anordnung wird gewiß von Allen, die Sinn und Gefühl für die ernste Bedeutung des Jahreswechsels haben, freudig begrüßt werden.

Wir haben diese schöne Sitte, die fast in allen größeren Städten gebräuchlich ist, bisher bei uns vermisst; statt dieser schönen Sitte herrscht aber hier leider eine Unsitte, wie wohl nirgend anderwärts. Der großen Mehrzahl unserer Mitbürger ist dieser Unfug höchst zuwider; und wie oft ist es vorgekommen, daß Fremde, die hier übernachtet, sich empört über diesen öffentlichen Scandal ausgesprochen haben. Mit welchen Eindrücken und Begriffen von



der sittlichen Bildung unserer Stadt werden solche Fremde dieselbe verlassen!

Mitbürger! An uns ist es jetzt, zu beweisen daß unsere Stadt, wie in sittlicher Beziehung überhaupt, so auch in diesem besondern Falle, keiner andern Stadt nachsteht. Der rohe Lärm muß aufhören, welcher bis jetzt auf den Straßen und Plätzen der Stadt und aus manchen Häusern und Fenstern die Scheidestunde des Jahres begleitete. Ein Jeder wirke dazu in seinem Kreise nach besten Kräften. Wenn der Vater seinen Kindern befehlt, der Hauswirth seine Mietther freundlich ersucht, der Meister seine Gesellen und Lehrlinge eindringlich ermahnt, von dieser Unsitte abzustehen: so wird ein gutes Wort auch eine gute That finden.

Daß dieser Unfug sofort ganz aufhören werde, ist zu bezweifeln; aber er wird sicherlich von Jahr zu Jahr sich mehr verlieren, und die Wenigen, welche ihn zuletzt noch ausüben, werden sich dann selbst als Rohe und Gemeine stempeln.

Wie erhebend wird es sein, wenn der schöne, feierliche Klang unserer Glocken durch die Stille der Mitternacht ertönt und so das neue Jahr begrüßt und eingeweiht wird; wenn kein Miston uns stört in unsrer ernstern, feierlichen Stimmung; wenn kein roher Lärm den kummer- und sorgenvollen aus seiner kurzen Ruhe aufschreckt, — dem Leidenden und Kranken den Trost, die Beruhigung und Erhebung raubt, die er in diesen Feierklängen findet!

Euch aber, die Ihr Anstand und Sitte nicht achtet, die Ihr jauchzend und übermüthig sprecht: Was kümmern uns die Alten und die Kranken! Wir sind noch jung, wir sind gesund und froh! Euch Allen ruf ich zu: O, danket Gott dafür im Stillen und macht im neuen Jahr Euch würdig Seiner Gnade! Die ernstern Klänge sollen Jeden mahnen. —

Wer weiß, ob er noch einmal sie vernimmt!

Ein Kirchvater.

Kirchliche Anzeigen.

Vertraute:

Neumarkt: Den 17. December der Pastor Dr. Knoblauch zu Breitenstein mit C. A. M. Holz Müller.

Geborene:

Marienparochie: Den 20. October dem Schriftsezer Frisch ein S., unget. — Den 4

November dem Kaufmann Pauly eine T., Sophie Marie. — Den 20. dem Fleischermeister Meißner eine T., Friederike Ottilie Sophie. — Den 22. dem Schenkwrth Berger eine T., Louise Marie Ida. — Den 23. ein unehel. S., Gottlieb Carl Otto. — Den 26. eine unehel. T., Friederike Caroline Clara. — Den 28. dem Tischlermeister Funke ein S., Carl. — Den 29. dem Schlossermeister Küpp eine T., Martha Minna.

Ulrichsparochie: Den 6. September dem Glasermeister Schulze ein S., Ernst Max Paul. — Den 14. December dem Schuhmachermeister Wetterling ein S., todtgeb.

Moritzparochie: Den 15. September dem Buchbindermeister Bander mann eine T., Pauline Linna. — Den 22. October dem Kutscher Klemm eine T., Martha. — Den 20. November dem Haaften Moriz eine T., Anna. — Den 9. December dem Ziegeldecker Rothe ein S., August Heinrich. **Entbindungs-Institut:** Den 7. December ein unehel. S., August. — Eine unehel. T., Wilhelmine Therese Anna. — Den 8. eine unehel. T., Alwine Elisabeth.

Domkirche: Den 6. November dem Maurer Seiffert ein S., Hermann Friedrich Max. — Den 11. dem Schneidermeister Pfaun ein S., Paul Wilhelm Max Theodor Reinhold. — Dem Kassendiener und Pedell im Waisenhause Bohne ein S., Friedrich Hermann Andreas Albin.

Glauch: Den 15. Juni dem Getreidehändler Terpe eine T., Elisabeth Hedwig. — Den 12. August dem Feilenhauermeister Kuhlmann eine T., Anna Therese Louise. — Den 11. October dem Handarbeiter Zwarg ein S., Friedrich Wilhelm.

Gestorbene:

Marienparochie: Den 10. December der Handarbeiter Lange aus Gannewurf, 24 J. 9 M. Typhus. — Des Schriftsezers Frisch unget. S., 1 M. 1 T. Schwäche. — Den 12. der Handarbeiter Schaaß aus Trotha, 41 J. 3 M. Gehirnerschütterung. — Den 13. die unverehel. Ernestine Weniger, 54 J. Herzfehler. — Des Maurers Hansen Ehefrau, 43 J. 4 M. Gebärmutterkrebs. — Den 15. der Geh. Commerzien-Rath Wucherer, 71 J. 7 M. Wassersucht. — Den 17. die unverehel. Friederike Gottschalk, 21 J. 11 M. Schwindelsucht.

Ulrichsparochie: Den 14. December des Schuhmachermeisters Wetterling S. todtgeb.

Moritzparochie: Den 13. December des Handarbeiter Dörner S. Carl Otto Julius, 1 J. 1 M. Krämpfe. — Der pens. Sergeant Keller, 58 J. Lungenleiden. — Den 15. des Ziegeldeckers Rörbe Ehefrau, 33 J. Unterleibsentzündung. — Des Actuars Junk Ehefrau, 64 J. Schwäche. — Den 16. des Zimmermanns Günther L. Emma, 1 J. 1 M. 14 T. Lungenentzündung.

Stadtfrankenhaus: Den 12. December der früh. Tischlergefelle, jez. Siechenhändling Thieme, 74 J. Altersschwäche. — Den 17. der Tischlergefelle Linke, 53 J. 6 M. Chronische Diarrhoe. — Den 18. der Schuhmachermeister Menzel, 62 J. 9 M. Entkräftung.

Domkirche: Den 14. December des Korbmachers Mensch S. Friedrich, 1 J. 4 M. Lungentuberculose.

Glauchau: Den 9. December des Müllers Federich Wittwe, 67 J. Lungenentzündung. — Den 11. der gewesene Postbeamte Semm, 68 J. Entkräftung. — Den 12. eine unehel. T., todtgeb.

Berichtigung der Predigtanzeige

In der Domkirche: Mittwoch den 1. Januar Vormittag 10 Uhr Herr Consistorialrath Dr. Neuenhaus.

Bohlthätigkeit.

2 Thlr. sind mir für den Wöchnerinnenverein übergeben worden, was ich mit herzlichem Danke hierdurch bescheinige.

Winkernelle.

Polytechnische Gesellschaft.

Donnerstag den 2. Januar e. Abends 8 Uhr
ordentliche Sitzung. Der Vorstand.

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Republikation und Bekanntmachung.

Folgende die Hundesteuer betreffenden reglementarischen Vorschriften:

„Nach dem Reglement zur Erhebung der Hundesteuer in der Gesamtstadt Halle vom 16. April 1835 und Nachtrag vom 26. August 1844 hat

- 1) jeder hiesige Bürger und Orts-Einwohner mit Einschluß der Studirenden, Civilbeamten und Militairpersonen, welcher sich einen Hund angeschafft, solches sofort beim Magistrat schriftlich anzuzeigen, oder seine Anzeige bei dem mit der Erhebung der Hundesteuer beauftragten Herrn Rentanten Pallas in den gewöhnlichen Dienststunden im Lokal der Armenkasse zu Protokoll zu geben.
- 2) Die Steuer für jeden an der Mutter nicht mehr saugenden Hund ist für hiesige Stadt jährlich auf 3 Thaler in halbjährigen Terminen, welche vom 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres zu laufen anfangen, festgesetzt.
- 3) Die Steuer wird mittelst Vorauszahlung in halbjährigen Raten und zwar den 2. Januar mit 1 Thlr. 15 Sgr. und den 1. Juli mit 1 Thlr. 15 Sgr. gegen Quittung des Herrn Rentanten Pallas gezahlt.
- 4) Wer innerhalb des halben Jahres einen Hund anschafft, hat die volle Steuer des laufenden Termins mit 1 Thlr. 15 Sgr. zu entrichten.
- 5) Von Zahlung der Hundesteuer können auf vorhergegangenen Antrag beim Magistrat die Eigenthümer solcher Hunde entbunden werden, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Zum Gewerbe sind jedoch solche Beschäftigungen nicht zu zählen, die, wie z. B. die Jagd, zum Vergnügen betrieben werden.
- 6) Zur Bewachung können nur solchen Hausbesitzern oder Miethern eines ganzen Hauses steuerfreie Hunde bewilligt werden, deren Gehöfte nicht völlig geschlossen sind. Diese Hunde dürfen jedoch nur zu obigem Behufe benutzt werden, und versfällt der Besitzer eines solchen Wacht Hundes in eine Polizeistrafe von 1 Thaler für jeden Contraventionsfall, wenn der Hund im Sommer vor 9 Uhr Abends, im Winter vor eingetretener Dunkelheit von der Kette gelassen wird. Entschuldigungen, daß der Hund sich losgerissen habe, bleiben durchaus unberücksichtigt, auch macht es keinen Unterschied, ob ein solcher Hund sich in der unmittel-

- baren Nähe seines Besitzers befindet, oder herrenlos umherläuft.
- 7) Den Besitzern größerer und offener Gehöfte, weitläufiger Fabriken und Gärten kann auch das Halten mehrerer Kettenhunde unter den sub 6 angegebenen Bedingungen gestattet werden.
- 8) Wegen des Amtes resp. Gewerbes der Besitzer sind steuerfrei
- a) die Hunde der Postschirmermeister und der Eigentlichen Forstschutzbeamten;
 - b) die Hunde der Fleischer;
 - c) die Hunde der Sturschützen, Feldhüter und Hirten;
 - d) die Hunde der Hüter von Obstplantagen.
- 9) Sollte ein Hund, welcher des Gewerbes wegen steuerfrei gehalten wird, frei und ohne Aufsicht in der Stadt umherlaufen, so hat der Besitzer die sub Nr. 6 für die Wachtunde bestimmte Strafe zu gewärtigen.
- 10) In allen sub Nr. 6—8 angegebenen Fällen ist jedoch bei uns die Steuerfreiheit besonders nachzusehen.
- 11) Alle Hunde, welche versteuert oder zum Betriebe eines Gewerbes steuerfrei zugestanden worden, sind mit einem Halsbande zu versehen, und auf demselben der Name und die Hausnummer des Besitzers deutlich zu bezeichnen. Außerdem muß an diesem Halsbande ein Zeichen mit der betreffenden Nummer des Hunderegisters befestigt werden. Diese Zeichen werden von dem Herrn Rentanten Palas unentgeltlich verabfolgt. Die s. g. Wachtunde, welche an der Kette liegen müssen, bedürfen eines solchen Zeichens nicht.
- 12) Hunde, welche ohne Halsband und ohne Zeichen auf der Straße umherlaufen, werden weggeführt. Die Besitzer derselben müssen für den weggeführten Hund 15 Sgr. Fanggeld entrichten und werden außerdem, wenn die Hunde steuerpflichtig, aber unverseuert sind, mit dem dreifachen Betrage der halbjährigen Steuer, oder wenn die Hunde steuerfrei sind, mit einer Polizeistrafe von 1 Thaler bestraft.
- 13) Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnismäßige Gefängnißstrafe, so wie Verlust des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlassenden Hundes ein.
- 14) Die bloße Nichtanmeldung eines Hundes, welcher gesetzlich von der Steuer befreit ist, zieht dagegen eine Ordnungsstrafe von 1 Thaler nach sich.
- 15) Behufs einer genauen Controle über Beobachtung dieser Vorschriften wird von Zeit zu Zeit eine allgemeine Aufnahme der Hunde veranlaßt werden, und hat Jeder unachtsamlich die gesetzlichen Strafen zu gewärtigen, der sich über die erfolgte Anmeldung eines Hundes nicht gehörig ausweisen kann.
- 16) Im Uebrigen wird wegen der speciellen Bestimmung rücksichtlich der Erhebung der Hundesteuer auf das für die hiesige Stadt gegebene Reglement vom 16. April 1835 (Wochenblatt 1835, Seite 531 seq.) verwiesen, und wird ausdrücklich bemerkt, daß durch diese Bestimmungen die sonstigen über das Halten und herrenlose Umherlaufen der Hunde bestehenden polizeilichen Vorschriften nichts abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Halle, den 12. Mai 1848.

Der Magistrat."

werden hierdurch wiederum in Erinnerung gebracht.
Halle, den 10. December 1861.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns **Wilhelm Heine** hier ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Afford Termin auf den

23. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Kommissar im Kreisgerichtsgebäude Zimmer Nr. 11 anberaumt worden. Die Beteiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Afford berechneten.

Halle d/S., am 20. December 1861.

Königl. Preuss. Kreis-Gericht, I. Abth.

Der Kommissar des Konkurses:
Bosse.

Jagd Hüffe sind zu verkaufen; auch ist da selbst ein Regenschirm stehen geblieben
Brüderstraße Nr. 13.

